

Fall 11: Armer Professor

Einstellungsjahr:	2021	Prüfungstermin:	30.05.2022
Themen:	Anspruch aus Kaufvertrag (§ 433), Unmöglichkeit (§ 275 BGB), Stellvertretung (§ 164 BGB), Schadenersatz statt der Leistung (§ 280 I, III, 283 BGB), Haftung für Zufall bei Verzug (§§ 286, 287 BGB), Verzugschaden (§§ 280 I, II 286 BGB), Abgrenzung Schaden und Aufwand		

Grundsachverhalt:

Die Stadtinspektoren (S) hat einen Oldtimer VW-Käfer 1200 Cabriolet (EZ 1952) von ihrem verstorbenen Onkel beerbt. Die S hat kein Interesse an Autos und will deshalb den Wagen verkaufen. Da sie keine Zeit hat, sich um diese Angelegenheit zu kümmern, bittet sie ihren 17-jährigen Neffen (N), der gerade die Sommerferien bei ihr verbringt, den Wagen zu inserieren, die Verhandlungen mit Interessenten zu führen und den Kaufvertrag in ihrem Namen abzuschließen. S verspricht ihrem Neffen - unabhängig davon, ob es dem N gelingt, den Wagen zu verkaufen - eine Vergütung i.H.v. 1.000,00 €. N ist damit einverstanden und annonciert den Wagen in einer Spezialzeitung. Daraufhin besichtigen mehrere Interessenten den Wagen. Schließlich einigt sich N im Namen seiner Tante mit dem Professor (P). Als Kaufpreis werden 40.000,00 € (objektiver Wert des Wagens: 45.000,00 €) vereinbart, die nach der Übergabe des Wagens zu zahlen sind. Außerdem vereinbaren die beiden, dass der Wagen am Vormittag des 1. Juli von S zur Abholung bereitgestellt werden soll, da P an dem Tag in Urlaub aufbrechen möchte.

Am Vormittag des 1. Juli trifft P die S aber nicht zu Hause an. S hatte sich nämlich mit dem Wagen „auf eine Abschiedstour“ begeben und war wegen von ihr im Straßenverkehr begangener Straftaten kurzfristig in Polizeigewahrsam genommen worden. Die Übergabe des Wagens an den P bleibt aus; P macht sich auf die Reise. In der darauffolgenden Nacht brechen Diebe in die - ordnungsgemäß gesicherte - Garage der S ein und nehmen den mit einer Alarmanlage ausgestatteten Wagen mit. Die Diebe verschwinden spurlos. Die Polizei teilt der S mit, dass die Suche nach den Dieben aussichtslos und der Wagen unauffindbar ist.

Nach seiner Rückkehr wird P über den Vorfall informiert. P ist empört. Er besteht auf Lieferung des Wagens, denn er meint, es sei Aufgabe der S, den Wagen wieder zu beschaffen. Hilfsweise begehrt P die Zahlung von Schadenersatz i.H.v. 5000,00 €.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob P die von ihm geltend gemachten Ansprüche gegen S hat.

Fortführung des Grundsachverhalts

N bittet die S, ihm die versprochene Vergütung i.H.v. 1.000,00 € zu zahlen. S möchte erst einmal Rücksprache mit den Eltern des N halten. Im Rahmen eines Telefonats teilten die Eltern des N der S mit, dass sie mit der Vereinbarung zwischen S und N nicht einverstanden sind. Sie sind nämlich der Auffassung, dass N seiner Tante einfach so einen Gefallen tun könne.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob N gegen die S einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung i.H.v. 1000,00 € hat.

Abwandlung des Grundsachverhalt

Der Wagen wird geliefert. P fährt damit in den Urlaub. Auf der Strecke hält er an einer Tankstelle und betankt den Wagen. Nach dem Tankvorgang geht P zur Kasse. Dort verlangte er ein Eis und zwei Tafeln Schokolade, vergisst dabei jedoch den Tankvorgang zu erwähnen. Der Betreiber der Tankstelle (B) verlangt fünf Euro, ohne den P zu fragen, ob er getankt habe. P zahlt die fünf Euro und verlässt die Tankstelle. Am Abend des gleichen Tages führt B eine Abrechnung durch und bemerkt dabei, dass ein Teil des Benzins nicht bezahlt wurde. B schaltet ein Detektivbüro zur Ermittlung des dafür verantwortlichen Tankkunden ein. Erst nach einer aufwendigen Auswertung des Materials von der Überwachungskamera kann die Detektei den P ausfindig machen. Hierfür entstehen Kosten i.H.v. 150,00 €. B verlangt die Erstattung dieser Kosten sowie die Zahlung des Entgelts für das Benzin i.H.v. 50,00 €. P bezahlt das Entgelt für das Benzin. Allerdings ist der mit der Zahlung der 150,00 € nicht einverstanden. Er meint, dass diese Kosten unverhältnismäßig sein und das P als Tankstellenbetreiber besser aufpassen müsse.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob P von B die Zahlung i.H.v. 150 € verlangen kann.

Bearbeitervermerk: Gesetzliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.